

**Betriebssatzung der Stadtwerke Erftstadt vom 03.02.2021**  
(i.d.F.d. 2. Änderung vom 11.02.2026)

Der Hauptausschuss der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 auf Grundlage der §§ 7, 41 und 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, folgende Betriebssatzung der Stadtwerke Erftstadt beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsform und Betriebszwecke**

- (1) Die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Erftstadt mit Wasser erfolgt durch einen Eigenbetrieb (Betriebszweig Wasserversorgung).
- (2) Die Fernwärmeversorgung im Bereich des Baugebietes Holzdamms einschließlich der Stromerzeugung in einem Blockheizkraftwerk erfolgt durch einen Eigenbetrieb (Betriebszweig Heizkraftwerk).
- (3) Als öffentliche Einrichtungen, die nach § 107 GO NRW entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden, werden betrieben: Die Abwasserbeseitigung in der Stadt Erftstadt (Betriebszweig Abwasserbeseitigung), das Hallenbad Holzdamms (Betriebszweig Hallenbad) und die Freibäder Lechenich und Kierdorf (Betriebszweig Freibäder).
- (4) Alle fünf Betriebszweige werden zu einem Betrieb organisatorisch zusammengeschlossen und nach den für diesen geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Betriebssatzung geführt.

**§ 2**

**Name des Betriebes**

Der Betrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Erftstadt".

**§ 3**

**Stammkapital**

Das Stammkapital des Betriebszweiges Wasserversorgung beträgt 767.000,00 €. Für die übrigen Betriebszweige wird kein Stammkapital gebildet.

**§ 4**

**Benutzungsregelungen**

Die Benutzungsregelungen für die Einrichtungen der Betriebszweige erfolgen in:

- a) Wasserversorgung:
  - Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen (AVBWasserV)
  - Ergänzenden Bestimmungen
  - Preisregelung Wasser

Die Bürgermeisterin

---

b) Heizkraftwerk:

- AVB Heizkraftwerk
- Preisregelung Fernwärme

c) Abwasserbeseitigung:

- Abwassersatzung der Stadt Erfstadt
- Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)
- Preisregelung Abwasser

d) Hallenbad:

- Badeordnung
- Preisregelung Bäder

e) Freibäder:

- Badeordnung
- Preisregelung Bäder

## **§ 5 Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern, ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat der Stadt Erfstadt zur „Ersten Betriebsleiterin“/ zum „Ersten Betriebsleiter“, das weitere Mitglied zur „Betriebsleiterin“/ zum „Betriebsleiter“ bestellt. Gehört der Betriebsleitung die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder eine Beigeordnete/ ein Beigeordneter an, so ist sie/er „Erste Betriebsleiterin“/ „Erster Betriebsleiter“.
- (2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder satzungsrechtliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Systemerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen an den Betriebsausschuss für die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister vor. Die Zuständigkeit, dem Betriebsausschuss Vorlagen zu unterbreiten, kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister auf die Betriebsleitung übertragen. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil.
- (3) Als Geschäft der laufenden Betriebsführung gelten Entscheidungen bis zur Wertgrenze von 100.000 € netto, in Pachtangelegenheiten bis 30.000 €, in Erlassfällen bis 10.000 € sowie in Niederschlagungsfällen bis 15.000 €. Die Betriebsleitung ist ferner zuständig für die Beauftragung der im jeweiligen Wirtschaftsplan veranschlagten Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. Für die Ausschreibung und Vergabe gilt die „Dienstanweisung zur Regelung von Zuständigkeiten, Verfahren und Beteiligung in Vergabe- und Auftragsangelegenheiten der Stadt Erfstadt und des Stadtentwicklungsbetriebes“ in der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit den geltenden Beteiligungsvorgaben der örtlichen Rechnungsprüfung. Für die Berechnung der Wertgrenzen bei wiederkehrenden Leistungen ist die Summe je Kalenderjahr maßgebend. Im Übrigen entscheidet die

Die Bürgermeisterin

---

Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäft der laufenden Betriebsführung anzusehen sind

- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. .
- (5) Bei personalrechtlichen Entscheidungen hat die Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht. Die Entscheidungsbefugnis in Personalangelegenheiten richtet sich nach den Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Erftstadt.
- (6) Der Betriebsausschuss kann der Betriebsleitung allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich übertragen.

## **§ 6**

### **Betriebsausschuss**

- (1) Es wird ein Betriebsausschuss mit der Bezeichnung „Betriebsausschuss Stadtwerke“ gebildet. Über die Größe des Ausschusses sowie dessen Zusammensetzung entscheidet der Rat. Ist ein Betriebsausschuss noch nicht gebildet, werden seine Aufgaben vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, sofern die Entscheidung nach der Gemeindeordnung NRW oder anderen gesetzlichen Vorschriften bzw. dieser Satzung nicht dem Hauptausschuss oder dem Rat vorbehalten ist oder es sich um ein Geschäft der laufenden Betriebsführung handelt.
- (4) Geplante Projekte mit einem voraussichtlichen Volumen von mehr als 100.000 € sind im Vorfeld der Ausschreibung im Betriebsausschuss vorzustellen.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Aufnahme von Darlehen bis zu der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Höhe bzw. erteilt die entsprechende Kreditaufnahmeermächtigung.
- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister mit der/dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Absatz 1 Satz und 4 GO NRW gilt entsprechend.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Ausschusses unterliegen, kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister mit der/dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Absatz 2 GO NRW gilt entsprechend.
- (8) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Erftstadt entsprechende Anwendung.

## **§ 7 Rat**

Der Rat entscheidet in den Angelegenheiten, die durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder satzungsrechtliche Vorschriften seiner Entscheidung zugewiesen sind sowie über

1. die Bestimmung der Abschlussprüferin/ des Abschlussprüfers,
2. die Aufstellung eines Wirtschaftsplans für zwei Wirtschaftsjahre,
3. die Grundsätze des Berichtswesens und des betrieblichen Rechnungswesens,
4. sonstige Angelegenheiten, für die der Rat sich im Einzelfall oder generell die Entscheidung vorbehält.

## **§ 8 Wirtschaftsjahr**

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Wirtschaftspläne können für zwei Wirtschaftsjahre aufgestellt werden.
- (3) Die Jahresabschlüsse sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen; die geprüften und attestierten Jahresabschlüsse sind bis Ende des folgenden Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss und dem Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die Betriebsleitung hat Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30.04., 31.08., 31.12. eines jeden Geschäftsjahres vorzulegen. Der Bericht zum 31.12. kann mit dem Jahresabschluss zusammengefasst werden.

## **§ 9 Sondervorschriften zur Rechnungslegung**

Das Eigenkapital des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung ist zu verzinsen. Die Zinsen sind Kosten; die Baukostenzuschüsse einschließlich der Hausanschlusskosten im öffentlichen Straßenbereich sind mit 3 vom Hundert aufzulösen. Im Übrigen gelten die Rechnungslegungsvorschriften der EigVO und des § 107 GO NRW sinngemäß. Steueraufwand ist nicht gesondert auszuweisen.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Unbeschadet der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin/ den Abschlussprüfer unterliegen die Stadtwerke Erftstadt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Erftstadt.

## **§ 11 Bekanntmachungen**

Für Bekanntmachungen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Erftstadt.

Die Bürgermeisterin

---

**§ 12  
Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung der Stadtwerke Erftstadt tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.